

65. Ist als Rechtsgrundsatz anzuerkennen, daß für Zeugen, welche im Bezirke eines erkennenden Strafgerichtes wohnen, niemals ihr Erscheinen wegen großer Entfernung als besonders erschwert angesehen werden darf?

St. P. D. §§. 222 Abs. 2. 250.

Bgl. Bb. 4 Nr. 63.

II. Straffenat. Ur. v. 20. November 1888 g. E. Rep. 2625/88.

I. Landgericht Königsberg.

Die Aussagen von vier durch das Amtsgericht M. vernommenen Zeugen sind verlesen. Dieselben wohnen innerhalb des Bezirkes der Strafkammer des Landgerichtes zu R., des erkennenden Gerichtes. Die kommissarische Vernehmung und die Verlesung der Aussagen ist als gesetzlich unstatthaft angefochten. Es ist der Revision Folge gegeben; jedoch nicht wegen Unstatthaftigkeit des Verfahrens an sich.

Aus den Gründen:

Aus den Grundprinzipien der Reichsjustizgesetze, denen zufolge die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des dem Urteile zur Grundlage dienenden Hauptverfahrens gewahrt werden soll, wird der Satz hergeleitet, daß für die im Bezirke eines erkennenden Strafgerichtes wohnhaften Zeugen grundsätzlich die Anwendbarkeit des §. 222 Abs. 2 St. P. D. und insoweit auch die des §. 250 St. P. D. zu verneinen sei.

Diese Gesetzesauffassung hat allerdings in der Doktrin mehrfache Vertretung gefunden, wenngleich meistens mit einem Vorbehalt für die vor dem Reichsgerichte in erster Instanz zu verhandelnden Sachen.

Der aufgestellte Satz kann aber als Rechtsgrundsatz nicht anerkannt werden. Er ist als solcher weder in der Strafprozeßordnung,

noch in anderen Reichsgesetzen, noch auch bei deren Vorberatungen zum Ausdruck gebracht. Insbesondere erhellt auch nicht, daß er für die Organisation der Gerichte und ihre räumliche Abgrenzung von maßgebender Bedeutung sein sollte, oder dabei sich praktisch als durchgreifend erwiesen habe.

Die räumliche Ausdehnung der Landgerichtsbezirke ist eine sehr verschiedene. Bei Festhaltung des aufgestellten Satzes würde es dahin kommen, daß der Begriff der „großen Entfernung“ sich völlig ungleichartig gestalten würde, sobald zwei Landgerichtsbezirke von verschiedener Größe miteinander verglichen werden. Dieselbe Entfernung, weil hinausgreifend über den kleineren Bezirk, würde als „groß“ bezeichnet werden dürfen, für welche diese Bezeichnung in einem ausgedehnteren Bezirke als gesetzlich unzulässig erscheinen müßte, lediglich weil die Bezirksgrenzen hier weiter reichen.

Es würde ferner für gleich weit vom Landgerichtssitze entfernte Ortschaften bei der einen, weil außerhalb des Bezirkes des Landgerichtes belegen, die Entfernung als groß, bei der anderen, weil innerhalb desselben belegen, dagegen nicht mehr als groß bezeichnet werden dürfen.

Daraus ergibt sich, daß der aufgestellte Rechtsatz zu Unzutraglichkeiten und zu einer formalistischen Auslegung der Vorschrift des §. 222 Abs. 2 St. P. O. führt, welche es unzulässig erscheinen läßt, ihn in das an sich klare und keine Unterscheidungen enthaltende Gesetz hineinzulegen.

Begründet dagegen sind die Ausführungen der Revision insoweit, als sie darauf hinweisen, daß es nach dem Gesetze nur besondere Ausnahmefälle sein sollen, in denen von der Regel der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in Strafsachen vor dem erkennenden Richter abgewichen werden darf. Dies tritt sowohl bei der Ordnung des Verfahrens als auch bei der Gerichtsorganisation klar zu Tage, und zwar gerade soweit es sich um solche Hindernisse handelt, welche in einer großen Entfernung gefunden werden können.

Als Regel gilt die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme für das Civilprozeßverfahren in der mündlichen Verhandlung (§§. 119 flg. C. P. O.) und für das Strafverfahren in der Hauptverhandlung (§§. 225 flg. St. P. O.). Ausnahmsweise dürfen kommissarische Vernehmungen statt-

finden (§§. 320 flg. C.P.D.; §§. 237 flg. St.P.D.). Dem Strafrichter sind dabei engere Grenzen gezogen, als dem Zivilrichter.

So ist — von anderen Bestimmungen abgesehen — nach §. 340 Nr. 4 C.P.D. die kommissarische Vernehmung statthaft, „wenn der Zeuge in großer Entfernung von dem Sitze des Prozeßgerichtes sich aufhält“. Entsprechend gefaßt war auch §. 186 des Entwurfes zur Strafprozeßordnung. Bei den Vorberatungen wurde der Antrag, für Strafsachen die Ausnahmenvorschrift ganz zu streichen, abgelehnt, aber dann doch mehr verlangt, als der Entwurf bot und die Zivilprozeßordnung enthält. Die kommissarische Vernehmung sollte nur dann für zulässig erachtet werden, wenn das Erscheinen des Zeugen wegen großer Entfernung „besonders erschwert“ sei. In dieser Beschränkung ist der Ausnahmefall in das Gesetz aufgenommen worden (§. 222 Absf. 2 St.P.D.).

Vgl. Materialien zur Strafprozeßordnung, Entwurf §. 186, Motive dazu S. 125, Protokoll 1. Lesung S. 341/2, Protokoll 2. Lesung S. 983 flg.

Um die „große Entfernung“ an sich in Strafsachen zum Hindernisse der unmittelbaren Zeugenvernehmung nicht werden zu lassen, vielmehr der Mündlichkeit der Verhandlung in Strafsachen gegenüber den Zivilsachen erhöhte Gewähr zu sichern, ist demnächst im Gerichtsverfassungsgesetze in Übereinstimmung mit dem Entwurfe desselben die Bestimmung getroffen, daß durch Anordnung der Landesjustizverwaltung „wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet“ werden kann.

Vgl. §. 78 G.B.G.'s; Entwurf dazu §. 58, Motive S. 100, Kommissionsbericht S. 43/44, zweite Plenarberatung S. 253 flg.

Aus dem Gange der Gesetzgebung, wie schon aus dem Wortlaute des §. 222 Absf. 2 St.P.D. ergibt sich, daß es zur Anwendung dieser Vorschrift und insoweit folgeweise des §. 250 St.P.D. keineswegs genügt, die Entfernung für groß zu erachten, in der ein Zeuge vom Sitze des Gerichtes sich aufhält. Es muß hinzutreten, daß wegen großer Entfernung das Erscheinen zugleich „besonders erschwert“ sein wird“.

Dies ist keineswegs bei jeder großen Entfernung der Fall. Diese kann durch eine regelmäßige, leicht benutzbare Verbindung zwischen den

Orten — z. B. durch den Eisenbahnverkehr — ausgeglichen werden. Auf der anderen Seite können gerade durch Besonderheiten in der Kommunikation auch wieder so große und eigentümliche Schwierigkeiten entstehen, daß auch innerhalb desselben Landgerichtsbezirkes oder desselben Strafkammerbezirkes in der großen Entfernung ein besonderes Erschwernis erblickt werden kann. Ebenso können andere besondere Umstände zu einer solchen Annahme führen.

Dabei bleibt zu berücksichtigen, daß bei der Erwägung, ob von der Ausnahmebestimmung Gebrauch zu machen sei, auch die größere oder geringere Erheblichkeit der Zeugenaussage für die Entscheidung in Betracht zu ziehen ist.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 14. Mai 1886, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 8 S. 358.

Es kann Fälle geben, in denen aus der Übermäßigkeit der Entfernung oder sonst aus der Sachlage die besonderen Erschwerungsgründe, welche aus einer großen Entfernung hervorgehen, bereits erkennbar werden. Handelt es sich aber um die Vernehmung von Zeugen, welche im Bezirke der erkennenden Strafkammer wohnhaft sind, so wird als Regel anzunehmen sein, daß die kommissarische Vernehmung dieser Personen und die Verlesung ihrer Aussagen wegen „großer Entfernung“ ihres Wohnortes vom Sitze des erkennenden Gerichtes der Absicht des Gesetzes und dem Prinzipie der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Beweiserhebung durchaus widerspricht. In solchem Falle wird daher, wenn auch die kommissarische Vernehmung nicht für rechtsgrundsätzlich ausgeschlossen erachtet werden kann, dieselbe doch als Ausnahme von der Regel durch ausdrückliche Hervorhebung der Umstände, welche diese Ausnahme im gegebenen Falle rechtfertigen, z. B. des Mangels der Kommunikation und dergleichen, besonders gerechtfertigt werden müssen. In diesem Falle genügt es nicht, die Vernehmung der Zeugen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter nur allgemein mit den Worten des Gesetzes dahin zu begründen, daß das Erscheinen der Zeugen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein würde, sondern es bedarf, um den Revisionsrichter zu der Beurteilung in den Stand zu setzen, daß der Sinn und die Bedeutung dieser Vorschrift nicht verkannt worden, stets der Darlegung der besonderen Umstände, welche das Gericht veranlaßten, eine besondere Erschwernis der persönlichen Abhörung der im Bezirke der

erkennenden Strafkammer wohnhaften Zeugen ausnahmsweise anzunehmen, während doch das Gesetz der Regel nach in solchem Falle die kommissarische Vernehmung der Zeugen wegen großer Entfernung nicht gestatten wollte.

An solcher Begründung fehlt es aber im vorliegenden Falle vollständig. Es ist nicht einmal im allgemeinen die besondere Erschwerung des persönlichen Erscheinens infolge großer Entfernung als Grund für die Abstandnahme von der persönlichen Abhörnung geltend gemacht, sondern nur auf die große Entfernung hingewiesen, was ebensowenig wie die Allegierung des §. 222 Abs. 2 St. B. D. genügen kann. Die Verlesung der Aussagen der in M. vernommenen Zeugen entbehrt also einer den angegebenen Vorschriften entsprechenden Begründung, und es beruht das ergangene Urteil darauf, da es sich unterschiedslos auf den gesamten erhobenen Beweis stützt hat.